



# Landgericht Stuttgart

5 ~~ALU~~

Landgericht Stuttgart, Urbanstraße 20, 70182 Stuttgart

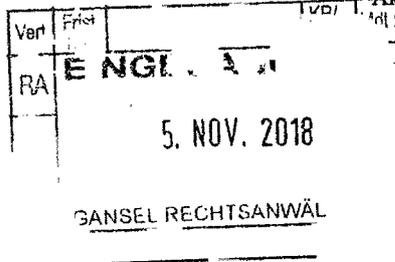
Gansel Rechtsanwälte  
Wallstraße 59  
10179 Berlin

Datum: 31.10.2018

Durchwahl: 0711 212-3688, -3741

Aktenzeichen: 3 O 57/18

(Bitte bei Antwort angeben)



In Sachen



Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 24.09.2018 und eine Abschrift des Urteils vom 24.09.2018.

Mit freundlichen Grüßen

FA 19.11.18 TRA

Auf Anordnung

FA 5.12.18. *Beck*

Berger  
Justizangestellte

FA 7.1.19. *BB*  
wat. *BB*

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Aktenzeichen:  
3 O 57/18



Landgericht Stuttgart

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gansel Rechtsanwälte**, Wallstraße 59, 10179 Berlin, Gz.:



gegen

**Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller, Berlinger Ring 2, 38440 Wolfsburg  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Stuttgart - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Patschke als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2018 für  
Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 6.411,57 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 4 % vom 10.03.2011 bis 20.04.2018 und in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.04.2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs Audi A4 2.0 TDI Avant, Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der vom Kläger gemäß vorstehender Ziffer 1 zu erbringenden Leistung in Verzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger als außergerichtliche Anwaltskosten € 650,33 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.04.2018 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 73 % und die Beklagte zu 27 %.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrags vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: bis € 25.000

## Tatbestand

Mit Bestellung vom 09.03.2011 kaufte der Kläger [REDACTED] Ziff. 1 bezeichneten Pkw Audi A4 2.0 TDI Avant mit einem damaligen Kilometerstand von 103.919 zum Preis von € 23.400,00 (Anlage K 1). In dem Fahrzeug ist der von der Beklagten hergestellte Dieselmotor Typ EA 189 eingebaut. In diesem war eine Software (Abschalteinrichtung) installiert, die erkennt, wenn sich das Fahrzeug im Prüfstand befindet, und bewirkt, dass in diesem Modus die Abgasrückführung verbessert wird und die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Im Normalbetrieb findet eine entsprechende Abgasreinigung nicht statt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ordnete mit Bescheid vom 14.10.2015 gegenüber der Beklagten an, dass zur Gewährleistung der Vorschriftsmäßigkeit der für den Motor EA 189 er-

teilten Typengenehmigung die unzulässigen Abschaltvorrichtungen zu entfernen seien. Eine entsprechende Anordnung erging durch Bescheid vom 11.12.2015 auch an die Audi AG.

Im Folgenden entwickelte die Beklagte zur Entfernung der Abschaltvorrichtung ein Software-Update, das auch im Fahrzeug des Klägers aufgespielt wurde.

Mit Schreiben vom 11.07.2016 (Anlage B 2) bestätigte das KBA unter anderem für den Fahrzeugtyp Audi A4, dass der Nachweis der Entfernung der Abschaltvorrichtung geführt und die von der Beklagten vorgestellte Änderung der Applikationsdaten geeignet sei, die Vorschriftsmäßigkeit der betreffenden Fahrzeuge herzustellen.

Das streitgegenständliche Fahrzeug hatte zum Verhandlungstermin am 24.09.2018 einen Kilometerstand von 228.124.

Mit Anwaltsschreiben vom 31.01.2018 (Anlage K 27) forderte der Kläger die Beklagte erfolglos zur Zahlung von € 23.400,00 Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs nebst Schlüsseln und Fahrzeugpapieren auf.

Der Kläger trägt vor:

Die Beklagte habe ihn im Hinblick auf die Installation der unzulässigen Abschaltvorrichtung vorsätzlich sittenwidrig über die Beschaffenheit des Fahrzeugs getäuscht. Dabei sei die Installation der manipulierten Software mit Kenntnis des Vorstands und führender Funktionäre der Beklagten erfolgt. Bei Kenntnis von der unzulässigen Abschaltvorrichtung hätte er das Fahrzeug nicht gekauft. Das Fahrzeug weise auch nach dem Update nicht die vertragsgemäßen Eigenschaften auf. Der Kraftstoffverbrauch und Schadstoffausstoß seien erhöht und die Motorleistung reduziert. Zudem verbleibe bei den vom Abgasskandal betroffenen Dieselfahrzeugen ein Wertverlust. Die zu erwartende Gesamtleistung des Fahrzeugs betrage 300.000 km.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 23.400,00 nebst Zinsen in Höhe von 4 % seit dem 09.03.2011 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Die Verurteilung erfolgt Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke Audi vom Typ A4 2.0 TDI Avant mit der Fahrzeugidentifikationsnummer

WAUZZZ8K49A149250 nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft sowie Zahlung eines Nutzungsersatzes, dessen Höhe gemäß § 287 in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, derzeit jedoch maximal € 13.852,93 betragen soll.

2. Hilfsweise:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs der Marke Audi vom Typ A4 2.0 TDI Avant mit der Fahrzeugidentifikationsnummer WAUZZZ8K49A149250 mit der manipulierten Motorsoftware durch die Beklagte resultieren.

3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der im vorgenannten Klageantrag genannten Zug um Zug Leistung im Annahmeverzug befindet.
4. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von € 1.524,15 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und ihn von weiteren € 375,09 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Bei der im Fahrzeug der Klägerin ursprünglich eingesetzten Software handele es sich nicht um eine – unzulässige – Abschaltvorrichtung, weil die von der Software gesteuerte Abgasrückführung nicht Teil des Emissionskontrollsystems sei. Der Einsatz der Software habe auf die Wirksamkeit der erteilten EU-Typengenehmigung keinen Einfluss. Eine Gefahr des Entzugs der Genehmigung bestehe nicht und habe auch vor dem Update nicht bestanden. Das Update habe keine negativen Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Fahrzeugs. Nach den noch laufenden Ermittlungen der Beklagten lägen keine Erkenntnisse dafür vor, dass einzelne ihrer Vorstandsmitglieder an der Entwicklung der Software beteiligt gewesen seien oder von ihr gewusst hätten. Hinsichtlich der Nutzungsvorteile sei von einer Gesamtlauf-

leistung von 200.000 bis 250.000 km auszugehen.

Wegen der Einzelheiten wird auf das schriftsätzliche Parteivorbringen ergänzend Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

A. Die Klage hat teilweise Erfolg.

I. Antrag Ziff. 1:

1. Die Klage ist zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Stuttgart folgt aus § 32 ZPO. Der Begehungsort der schlüssig dargelegten unerlaubten Handlung (§ 826 BGB) liegt auch am Wohnort des Klägers in Lenningen, weil dort sein Vermögen belegen und also dort der geltend gemachte Schaden eingetreten ist. Die Gemeinde Lenningen gehört zum Bezirk des Landgerichts Stuttgart.

2. Die Klage ist teilweise begründet.

a) Der Kläger hat gegen die Beklagte aus § 826 BGB einen Schadensersatzanspruch in Höhe von € 6.411,57. Die Beklagte hat dem Kläger durch einen Verstoß gegen die guten Sitten vorsätzlich einen entsprechenden Schaden zugefügt.

aa) Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde eine Pflicht verletzt und einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann. Die Verwerflichkeit kann sich auch aus einer bewussten Täuschung ergeben (BGH NJW 2017, 250).

Vorliegend hat die Beklagte in Millionen von Fällen den von ihr hergestellten Motor Typ EA 189 mit einer Software ausgestattet hat, die den Betrieb des Motors im Prüfstand erkennt und den Motor so steuert, dass im Prüfmodus eine Abgasreinigung (Abgasrückführung) erfolgt, die im Betrieb außerhalb des Prüfstands nicht stattfindet. Die Software bewirkt damit,

dass die gesetzlichen Grenzwerte für den Stickstoffausstoß im Prüfmodus eingehalten werden, während sie im Betrieb auf der Straße weit überschritten werden.

Die Software hätte von vornherein nicht zum Einsatz kommen dürfen, weil sie eine unzulässige Abschaltvorrichtung gemäß Art. 5 Abs.2 VO (EG) Nr. 715/2007 darstellt. Nach der Begriffsbestimmung gemäß Art. 3 Nr. 10 VO (EG) Nr. 715/2007 ist eine Abschaltvorrichtung ein Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl, den eingeleiteten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird. Diese Merkmale durch die in Rede stehende Software erfüllt. Sie ist ein Konstruktionsteil, das Parameter ermittelt (Prüfstand/Normalfahrbetrieb), um die Funktion des Emissionskontrollsystems im Prüfstand zu aktivieren bzw. im Normalfahrbetrieb zu deaktivieren, so dass die Funktion des Emissionskontrollsystems unter üblichen Betriebsbedingungen ausgeschaltet wird.

Dabei kommt es auf die technischen Einzelheiten der Wirkung der Software nicht an. Eine Einwirkung auf das Emissionskontrollsystem im Sinne der Vorschrift liegt auch dann vor, wenn die Software unmittelbar die Funktion des innermotorischen Abgasrückführungssystems beeinflusst und die durch die Motorsteuerung verursachten Emissionen – nur – eine mittelbare Folge sind. Entscheidend ist, dass der Einsatz der Software im Normalbetrieb zu deutlich höheren Stickstoffdioxid-Emissionen führt als dies im Prüfmodus der Fall ist. Das widerspricht dem Zweck der Fahrzeugemissions-VO von der VO (EG) Nr. 715/2007. Nach Erwägungsgrund 15 der Verordnung soll gewährleistet sein, dass die bei der Typengenehmigungsprüfung gemessenen Emissionen denen im praktischen Fahrbetrieb entsprechen. Gemäß Art 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 715/2007 sind die Bauteile, die das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflussen, so zu konstruieren, dass das Fahrzeug der Verordnung (und damit den dort bestimmten Emissionsgrenzwerten) unter normalen Betriebsbedingungen entspricht.

Die Verwendung der Software hatte Bedeutung für die Erteilung der EU-Typengenehmigung und die Frage der Zulassung der mit der Software ausgestatteten Fahrzeuge. Denn diese Fahrzeuge hätten ohne die Abschaltvorrichtung keine Typengenehmigung erhalten

dürfen. Gemäß § 3 Abs. 1 FZV bedarf der Betrieb von Fahrzeugen auf öffentliche Straßen der Zulassung zum Verkehr, wobei diese erteilt wird, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht. Gemäß § 4 Abs. 4 EG-FGV darf die Typengenehmigung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für den zu genehmigenden Fahrzeugtyp gemäß Art. 8 Abs. 2, Art. 9 RL 2007/46/EG vorliegen. Gemäß Art. 9 Abs. 1 a) RL 2007/46/EG muss der zu genehmigende Fahrzeugtyp den technischen Anforderungen der in Anhang IV der RL 2007/46/EG aufgeführten Rechtsakte entsprechen. Zu diesen Rechtsakten gehört unter anderem die VO 715/2007/EG (RL 2007/46/EG Anhang IV, Teil I, Nr. 2a). Gemäß Art. 4 Abs. 1 VO 715/2007/EG sind die in Anhang I der Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte einzuhalten. Da diese Grenzwerte von dem im Fahrzeug des Klägers eingebauten Motor überschritten werden, war das Fahrzeug materiell nicht typengenehmigungsfähig und damit nicht zulassungsfähig.

Die Verwendung der Abschaltvorrichtung stellte ungeachtet der ersuchten Erteilung der EU-Typengenehmigung die Fortdauer der Zulassung und Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Fahrzeuge infrage. Denn das KBA hat auf die Verwendung der Abschaltvorrichtung mit Maßnahmen nach § 25 Abs. 2 EG-FGV reagiert, indem es durch Bescheid vom 14.10.2015 die Entfernung der Abschaltvorrichtungen und Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftenmäßigkeit insbesondere der Emissionen des genehmigten Systems angeordnet hat. Bei Nichtbefolgung der Anordnung kam in Betracht, dass das KBA die Typengenehmigung widerrufen oder zurücknahm (§ 25 Abs. 3 Nr. 4 EG-FGV).

In die Bewertung des Verhaltens der Beklagten ist ferner einzubeziehen, dass die Verwendung der Software einen Sachmangel gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB begründet. Denn das Fahrzeug des Klägers hatte zum Zeitpunkt der Übergabe nicht die Beschaffenheit, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die ein Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Der Durchschnittskäufer eines solchen Fahrzeugs kann berechtigterweise davon ausgehen, dass in seinem Fahrzeug keine Bauteile eingebaut sind, deren Verwendung gesetzlich verboten ist. Dieser Erwartung wird die Ausstattung des Fahrzeugs des Klägers mit einer gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 unzulässigen und damit verbotenen Abschaltvorrichtung nicht gerecht.

Zudem bestand für den Kläger im Zeitpunkt der Kaufentscheidung das objektive Risiko ei-

nes erheblichen Wertverlustes seines Fahrzeugs. Es war damit zu rechnen, dass nach Aufdeckung des Einsatzes der Software und der damit verbundenen Abgasmanipulation die Nachfrage nach Fahrzeugen mit dem Motor vom Typ EA 189 auf dem Fahrzeugmarkt nachlassen würde, weil mögliche Kaufinteressenten zunächst die weitere Entwicklung abwarten wollten. Da im damaligen Zeitpunkt das später installierte Update noch nicht verfügbar war, war eine zeitnahe Beseitigung der Manipulationssoftware nicht gewährleistet.

Das Verhalten der Beklagten erscheint umso mehr deshalb verwerflich, weil der Motor vom Typ EA 189 mit der Manipulationssoftware über einen Zeitraum von sage und schreibe 5 Jahren (2009 bis 2014) in mehreren Millionen Fahrzeugen des Konzerns der Beklagten eingebaut wurde. Es handelt sich mithin um ein Manipulationssystem von größtem Ausmaß. Dabei ging es der Beklagten ersichtlich darum, die technischen Schwächen des nicht zulassungsfähigen Motors in Bezug auf seine Stickoxidemissionen zu kaschieren und sich zum Zweck der Gewinnmaximierung einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

In der Gesamtschau ist damit die Verwendung der Manipulationssoftware als sittenwidrig zu bewerten.

bb) Die Beklagte hat für das Handeln ihrer Mitarbeiter, die mit der Installation der Software befasst waren, gemäß § 31 BGB einzustehen. Die Haftungszurechnung nach dieser Norm ist nicht auf das Handeln von Vorstandsmitgliedern oder anderen verfassungsmäßig berufenen Vertretern der juristischen Person beschränkt, sondern erfasst darüber hinaus alle sonstigen Personen, denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind und die also auf diese Weise die juristische Person im Rechtsverkehr repräsentieren (BGH NJW 1968, 391; Münchener Kommentar, BGB, 7. Aufl., § 31 Rz. 20).

Daran gemessen, liegen die Voraussetzungen für eine Repräsentantenhaftung vor. Der Einsatz der Software betrifft die Funktion des Motors. Dieser ist ein wesentliches Bauteil für ein Fahrzeug und prägt dessen Eigenschaften maßgeblich. Die Entwicklung des Motors stellt damit im Rahmen der Herstellung eines Fahrzeugs eine überragend wichtige Aufgabe dar. In Anbetracht der Folgen sowie des zeitlichen und mengenmäßigen Umfangs der Verwendung der Software ist es schlicht nicht vorstellbar, dass die dahingehende Entscheidung nicht mit Wissen von Mitarbeitern der Beklagten auf Leitungsebene getroffen wurde. Die

Beklagte hat keine Tatsachen vorgetragen, die diese Annahme infrage stellen. Soweit sie sich darauf beruft, dass die Entscheidung zur Veränderung der Motorsteuerungssoftware nicht auf Vorstandsebene getroffen worden sei, steht dies einer Haftungszuweisung nicht entgegen.

cc) Der Kläger hätte das streitgegenständliche Fahrzeug ohne die Verwendung der unzulässigen Software nicht erworben, weil es dann die für die Erteilung der EU-Typengenehmigung vorgeschriebenen Emissions-Grenzwerte nicht eingehalten hätte und somit mangels EU-Typengenehmigung nicht zulassungsfähig gewesen wäre. Auch liegt es im Hinblick auf die mit dem Einsatz der Software verbundenen rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken auf der Hand, dass ein vernünftiger Kaufinteressent vom Erwerb eines mit der Software ausgestatteten Fahrzeugs Abstand genommen hätte, wenn er von der Verwendung der Software Kenntnis gehabt hätte. Für den Kläger kann nichts anderes gelten.

dd) Dem Kläger ist durch das sittenwidrige Verhalten ein Schaden entstanden. Da der Schadensersatz dazu dient, den konkreten Nachteil des Geschädigten auszugleichen, ist der Schadensbegriff im Ansatz subjektbezogen. Deshalb kann jemand auch bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung dadurch einen Vermögensschaden erleiden, dass er durch ein haftungsbegründendes Verhalten zum Abschluss eines Vertrags gebracht worden ist, den er sonst nicht geschlossen hätte. Im Fall einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung dient der Schadensersatzanspruch nicht nur dem Ausgleich jeder nachteiligen Einwirkung durch das sittenwidrige Verhalten auf die objektive Vermögenslage des Geschädigten. Vielmehr muss sich der Geschädigte auch von einer auf dem sittenwidrigen Verhalten beruhenden Belastung mit einer „ungewollten“ Verpflichtung wieder befreien können. Schon eine solche stellt unter den vorliegenden Voraussetzungen einen gemäß § 826 BGB zu ersetzenden Schaden dar (BGH NJW-RR 2015, 275).

Da der Schaden im Abschluss des Kaufvertrags liegt und dieser unverändert fortbesteht, ändern das erfolgte Software- Update und die von der Beklagten angeführte "Vertrauensbildende Maßnahme" der Audi AG nichts dran, dass der Kläger den sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Verpflichtungen ausgesetzt ist. Es kommt deshalb nicht darauf an ob das Update – wie von der Beklagten behauptet – tatsächlich keine negativen Auswirkungen auf das Fahrzeug hat.

ee) Die Schadensverursachung ist von einem dahingehenden Schädigungsvorsatz

getragen. Hierfür ist es erforderlich, dass der Handelnde die Schädigung des Anspruchstellers zumindest für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat. Hier kann aus dem mit der Verwendung der Manipulationssoftware verfolgten Zweck, den Absatz von Fahrzeugen mit dem Motor EA 189 zu fördern und hierbei die Zulassungsbehörde und Kaufinteressenten über die Einhaltung der gesetzlichen Stickoxidgrenzwerte im Normalbetrieb zu täuschen, darauf geschlossen werden, dass die verantwortlichen Mitarbeiter der Beklagten den täuschungsbedingten Abschluss von Kaufverträgen billigend in Kauf genommen haben.

ff) Die Beklagte hat gemäß § 249 Abs. 1 BGB den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Der Kläger ist somit wirtschaftlich so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde.

(1) Ohne den Einsatz der Abschaltvorrichtung hätte der Kläger das streitgegenständliche Fahrzeug nicht erworben, weil es dann mangels EU-Typengenehmigung nicht zulassungsfähig gewesen wäre. Sein Vermögen wäre somit nicht um den gezahlten Kaufpreis in Höhe von € 23.400 gemindert worden.

(2) Im Wege der Vorteilsausgleichung hat sich der Kläger die Vorteile aus der Nutzung des Fahrzeugs anrechnen zu lassen.

Ausgangspunkt für die Ermittlung des Nutzungsvorteils ist die voraussichtliche Gesamtleistung des Fahrzeugs, die das Gericht gemäß § 287 ZPO auf 275.000 km schätzt. Dabei ist nicht allein auf den Zeitpunkt abzustellen, bis zu dem das Fahrzeug technisch gerade noch verkehrssicher gefahren werden könnte. Vielmehr entspricht es der Lebenserfahrung, dass Kraftfahrzeuge bereits vor Erreichen des Endes der technisch möglichen Nutzungsdauer aufgegeben werden, weil das Fahrzeug nicht mehr den subjektiven Anforderungen des Nutzers an Komfort, Zuverlässigkeit und Ausstattung genügt.

Unter Berücksichtigung des Kilometerstands bei Kauf des Fahrzeugs (103.919 km) verbleibt eine Restlaufleistung vom 171.081 km (275.000 km - 103.919 km). Die Fahrleistung in der Besitzzeit des Klägers beträgt 124.205 km (228.124 km - 103.919 km). Daraus errechnet sich ein Nutzungswert von € 16.988,43 ( $124.205/171.081 \times € 23.400$ ). Der verbleibende Schaden beträgt somit € 6.411,57.

(3) Über die Anrechnung dieses Betrags hinaus hat der Kläger zur Vorteilsausglei-

chung zudem das streitgegenständliche Fahrzeug mit den zugehörigen Schlüsseln und Fahrzeugpapieren an die Beklagte zu übereignen.

b) Aus der Hauptforderung in Höhe von € 6.411,57 schuldet die Beklagte Zinsen seit 10.03.2011 (§§ 849, 291, 288 Abs. 1 BGB).

aa) Dem Kläger wurde das zur Anschaffung des Fahrzeugs eingesetzte Geld gemäß § 849 BGB entzogen. Die Vorschrift erfasst als Gegenstand der Entziehung auch Geld und ist auch dann anwendbar, wenn der Geschädigte – wie hier – durch eine unerlaubte Handlung zur Hingabe von Geld gebracht wird. Der Zinsanspruch gewährt einen pauschalierten Schadensausgleich dafür, dass der Geschädigte den hingegebenen Geldbetrag nicht anderweitig nutzen konnte (BGH NJW 2008, 1084).

Da es sich bei dem streitgegenständlichen Fahrzeugkauf um ein Bargeschäft handelte, kann davon ausgegangen werden, dass die Kaufpreiszahlung mit Vertragsschluss am 09.03.2011 erfolgte. Seit dem Folgetag (§ 187 Abs. 1 BGB) ist der Ersatzanspruch in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 4 % (§ 246 BGB) zu verzinsen.

bb) Über diesen Anspruch hinaus kann der Kläger nach Eintritt der Rechtshängigkeit seit 21.04.2018 Prozesszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen.

II. Antrag Ziff. 2:

Der Hilfsantrag kommt nicht zum Tragen, da er für den Fall gestellt wurde, dass dem Kläger ein Schadensersatzanspruch auf Rückabwicklung des Fahrzeugkaufs nicht zusteht und dieser Fall nicht gegeben ist.

III. Antrag Ziff. 3:

1. Die Feststellungsklage ist zulässig. Das hierzu erforderliche Feststellungsinteresse folgt aus § 756 ZPO. Danach darf bei einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers (Kläger) an den Schuldner (Beklagte) die Zwangsvollstreckung beginnen, wenn durch Urteil als öffentliche Urkunde nachgewiesen ist, dass der Schuldner im Verzug der Annahme ist.

2. Die Feststellungsklage hat auch in der Sache Erfolg. Die Voraussetzungen des Annahmeverzugs liegen gemäß §§ 293, 295, 298 BGB vor.

Hat - wie hier - der Schuldner (Kläger) die Leistung lediglich Zug um Zug zu erbringen, so stellt die Klage auf die Gegenleistung Zug um Zug gegen Gewähr der von ihm geschuldeten Leistung ein wörtliches Angebot dar. Das Angebot geht dem Gläubiger mit Zustellung der Klageschrift zu. Er gerät in diesem Zeitpunkt in Annahmeverzug, wenn er bereits zuvor die Annahme der Leistung verweigert hat (BGH NJW 1997, 581). Liegt eine Annahmeverweigerung vor Klagezustellung nicht vor, kommt der Gläubiger regelmäßig dadurch in Annahmeverzug, dass er sich gegen die Klage verteidigt und in der mündlichen Verhandlung Klageabweisung beantragt und also nicht seinerseits die geschuldete Gegenleistung gemäß 298 BGB anbietet (OLG Köln, Urteil vom 07.12.2010 - 24 U 51/10-, juris).

Vorliegend hat die Beklagte die Rücknahme des Fahrzeugs bereits vorgerichtlich verweigert, indem sie das Schadensersatzbegehren vom 31.01.2018 durch Antwortschreiben vom 21.02.2018 insgesamt zurückgewiesen hat.

Aufgrund dieser Annahmeverweigerung genügte gemäß § 295 BGB das mündliche Angebot des Klägers und war ein tatsächliches Angebot nach § 294 BGB entbehrlich.

IV. Antrag Ziff. 4:

1. Der Kläger hat aus § 826 BGB einen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlich entstandener Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 650,33.

a) Für die vorgerichtliche Tätigkeit kann der Rechtsanwalt die Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG verlangen. Es handelt sich um eine Rahmengebühr zwischen 0,5 und 2,5 der Gebühr nach § 13 RVG. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Anwalt die Gebühr nach billigem Ermessen (§ 14 Abs. 1 RVG), wobei eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war (Nr. 2300 VV RVG).

Ist die Gebühr -wie hier- von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (BGH, Urteil vom 22. März 2011 - VI ZR 63/10, NJW 2011, 2509, 2511). Im Falle der Unbilligkeit wird die Gebühr nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB vom Gericht durch Urteil bestimmt (Onderka in AnwaltKommentar RVG, 6. Aufl., § 14 Rn. 78; Römermann in Hartung/Römermann/Schons, Praxiskommentar RVG, 2. Aufl., § 14 Rn. 92).

Vorliegend ist die von den Prozessbevollmächtigten des Klägers geltend gemachte Geschäftsgebühr von 2,0 unbillig und daher auf eine 1,3 Gebühr herabzusetzen. Ausschlaggebend ist hierfür, dass sie neben dem Kläger eine Vielzahl von anderen Käufern von Fahrzeugen mit Motoren vom Typ EA 189 vertreten und für diese gleichartige Ansprüche geltend machen. Die Parallelität der Sachverhalte und Rechtsfragen führt zu einer ganz erheblichen Verringerung des zeitlichen Aufwands für die Bearbeitung des konkreten Mandats. Das zeigt sich auch daran, dass die Zahlungsaufforderung vom 31.01.2018 nur wenige individualisierte Textpassagen enthält.

Die 1,3 Gebühr ist entsprechend der berechtigten Schadensersatzforderung aus einem Gegenstandswert von bis € 7.000 zu berechnen und beträgt € 526,50. Zuzüglich der Auslagenpauschale in Höhe von € 20,00 (Nr. 7002 VV RVG) und 19 % Umsatzsteuer beträgt die ersatzfähige Vergütung € 650,33.

b) Der Kläger kann Zahlung der Anwaltskosten an sich verlangen. Zwar ist der Erstattungsanspruch gemäß § 86 Abs. 1 VVG auf den Rechtsschutzversicherer übergegangen, da dieser mit Zahlung der Kosten den Schaden des Klägers ersetzt hat. Der Kläger wurde aber vom Rechtsschutzversicherer zur Geltendmachung der Ersatzforderung im eigenen Namen ermächtigt und kann daher die Forderung im Wege gewillkürter Prozessstandschaft durchsetzen.

2. Die Beklagte schuldet aus den Anwaltskosten gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB Prozesszinsen seit 21.04.2018.

B. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

C. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Patschke  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 29.10.2018

Berger, JAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Stuttgart, 31.10.2018

Berger  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig